

Werkvorschriften Elektrizitätsversorgung

Spezielle Bestimmungen im Versorgungsgebiet der ibk als Ergänzung der Werkvorschriften (Ausgabe [WV-CH 2018](#))

[Zusätzliche Bestimmungen der ibk zu den aktuell gültigen WV](#)

[WV-CH 2021](#)

a. Grundsätzliches

a.1. Zielsetzung

Die vorliegenden speziellen Bestimmungen zu den Werkvorschriften WVCH 2018 dienen als Präzisierung zu den schweizerischen Werkvorschriften WVCH-2018 und den 'Allgemeinen Bedingungen Elektrizitätswerk der ibk, Regelung über Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung elektrischer Energie' und sind an Elektro-Installateure, Elektro-Planer und Architekten gerichtet.

a.2. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen Elektrizitätswerk, die schweizerischen Werkvorschriften WVCH-2018 und die vorliegenden Werkvorschriften Elektrizitätsversorgung gelten im gesamten Versorgungsgebiet der ibk.

Der VNB hat das Recht, die vorliegenden Vorschriften dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen oder den Verhältnissen entsprechend zu ergänzen oder zu ändern.

Darunter sind alle werkseigenen Bestimmungen und Informationen vereint, die weder in den vorliegenden [WVCH-2018](#) noch in den Anschlussbedingungen der einzelnen VNB geregelt werden. Die beteiligten Verteilnetzbetreiber publizieren die Speziellen Bestimmungen und Informationen auf ihrer Webseite im Internet

b. Präzisierung zu einzelnen Artikeln zu den schweizerischen Werkvorschriften

2.5 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Tarifapparaten Neuanlagen Die Montagen der gemäss Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate für neu am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen bei aufgelösten Anlagen sind während der normalen Arbeitszeit kostenlos.

Bestehende Anlagen (Umbau) Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, werden den Kunden verrechnet. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, werden der meldenden Installationsfirma verrechnet.

7.4 Fernauslesung

(1) Befinden sich die Zählerverteilung nicht in einem Aussenzählerkasten, ist ein Leerrohr M20 zwischen der HV und einem geeigneten Standort (Steigzone, Fassade usw.) bis in das Erdgeschoss vorzusehen. Der genaue Standort ist mit der ibk abzusprechen.

Für die Fernauslesung von Wasser- und Gaszähler ist ein zusätzliches Leerrohr M20 zwischen der Wasseruhr oder dem Gaszähler und der Zählerverteilung vorzusehen.

(2) Zusätzlich zur Mindestanzahl der Reserveplätze für Messeinrichtungen ist pro Gebäude, in der ersten Hauptverteilung ein Hilfsspannungsanschluss ab TRE Überstromunterbrecher, 1L/N/PE, grau / grau mit 0 bezeichnet auf einen freien Zählerplatz zu führen. Dieser Zählerplatz ist mit "Fernauslesung" zu bezeichnen

7.5 Standort und Zugänglichkeit

Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mittels Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird durch die ibk ausgehändigt und zu Lasten der Bauherrschaft nach Angaben der ibk montiert.

7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung

(1) Werden die Wohnungen bzw. die Geschäftsräume vom Installations-Eigentümer bezeichnet, sind diese dauerhaft (in der Regel Sonnerietasterplatte oder Türrahmen) mit den entsprechenden Bezeichnungen zu versehen. Andernfalls ist die Bezeichnung gemäss der Geschoss- und Lagebezeichnung im Schema auszuführen

Anhang: [Lagebezeichnungen](#).

7.10 Verdrahtung der Messeinrichtungen

(4) Bei Direktmesseinrichtungen mit Leiterquerschnitt bis 16mm² müssen Zählersteckklemmen 63A, mit Leiterquerschnitt 25mm² Zählersteckklemmen 100A montiert und angeschlossen werden. Plombierhauben sind in jedem Fall anzubringen.

Anhang: [Zählersteckklemmen](#)

8 Anschluss von Energieverbrauchern

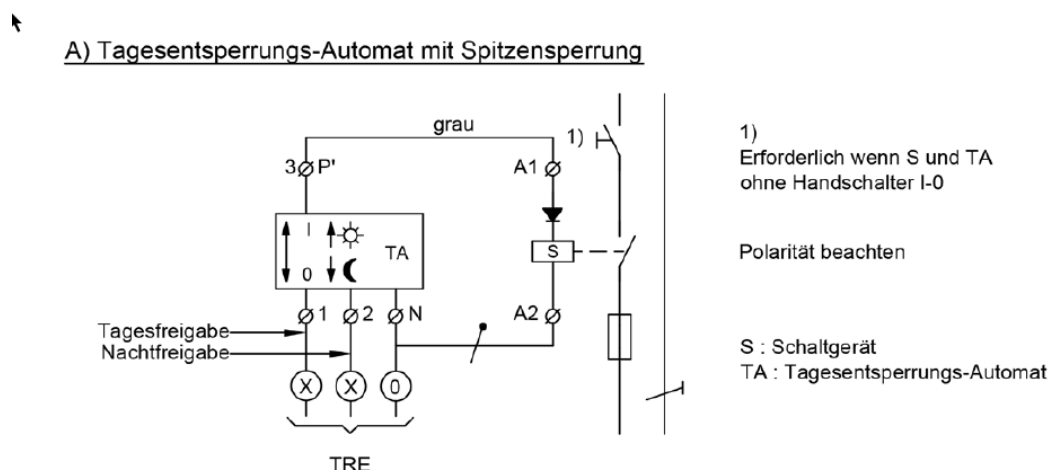
8.5 Wassererwärmer

Für Wärmepumpenboiler gelten die Bestimmungen gemäss 8.9 (Wärmepumpen).

Wasserwärmer mit einem Inhalt ≥ 100 Liter sind hinter Schaltapparaten, ggf. mit Einschaltverzögerung, anzuschliessen. Für den Anschluss von behördlich bewilligten Elektro-Boilern gelten in der Regel die folgenden Leistungsreihen:

Boiler bis 200 Liter Inhalt	Leistungsreihe I
Boiler über 200 Liter bis 400 Liter Inhalt	Leistungsreihe II
Boiler mit mehr als 400 Liter Inhalt	Leistungsreihe III

Eine Tagesfreigabe ist ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Steuerung der Tagesnachladung muss gemäss dem Beispiel erfolgen.



8.7 Wärme- und Kälteanlagen

Klimaanlagen

Die ibk können für Klimaanlage in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

8.8 Widerstandsheizungen

Für WP-Notheizungen gelten die Bestimmungen gemäss 8.9 (Wärmepumpen). Die Energielieferung für behördlich bewilligte elektrische Widerstandsheizungen muss durch die ibk zeitlich unterbrechbar sein.

Pro Zählerstromkreis können ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen bis 4 kW Leistung ungesperrt angeschlossen werden.

Für Raumheizungen von nicht ständig benutzten Räumen wie Kirchen, Zivilschutzräumen, Schützenhäusern, Baubaracken, Schulcontainern usw. kann in begründeten Sonderfällen auf eine Sperrung verzichtet werden.

Das Formular „Anmeldung für elektrische Wärme“ (VSE 2.25d-99) ist in jedem Fall der ibk einzureichen und bewilligen zu lassen.

8.9 Wärmepumpenanlagen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte Wärmepumpenanlagen muss durch die ibk zeitlich unterbrechbar sein. Pro Zählerstromkreis können Kompressormotoren bis 4 kW Leistung ungesperrt angeschlossen werden.

Für die gesamte Leistung von behördlich bewilligten Notheizungen muss die Energielieferung durch die EKZ zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein.

Das Formular „Anmeldung für elektrische Wärme“ (VSE 2.25d-99) ist in jedem Fall der ibk einzureichen und bewilligen zu lassen.

12 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit gemäss "[Prinzipschema Notlastabwurf](#)" vorgesehen werden.

Untersagung der ibk-Steuerung durch den Kunden

Der Eigentümer der Anlage ist berechtigt (gemäss Art. 31f StromVV ab 1.1.2018) diese "Flexibilität" selbst zu steuern. Diese Änderung muss schriftlich bei der ibk verlangt werden und hat eine Tarifänderung zur Folge. Bei der Anwendung der privaten Steuerung muss die Notabschaltung in jedem Fall gewährleistet werden. (Art. 8c Abs. 5 und 6 Strom VV) Die Installation hat gemäss ibk "[Prinzipschema Notlastabwurf](#)" zu erfolgen.

c. Inkraftsetzung

Diese Werkvorschrift tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Kloten, 20. Dezember 2018

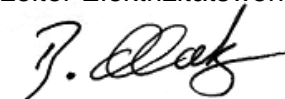
INDUSTRIELE BETRIEBE KLOTEN AG

Direktor

Leiter Elektrizitätswerk



Beat Gassmann



i.v. Beat Hotz